

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für
Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Thießen
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKS)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 158), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 176), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Thießen in seiner Sitzung am 13.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Thießen bei Erfüllung Ihrer Aufgabe im Einzugsgebiet.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehren bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehllarmierungen (blinde Alarmierung) durch private Feuermeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Feuermeldeanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Thießen in Gemeinden, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen sind. Erfüllt eine im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienende Gemeinde auf Dauer ihre Rechtspflicht zur Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Feuerwehr nicht, hat der Träger der Feuerwehr dieser Gemeinde die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur grundsätzlichen Anwendung dieser Satzung einzuholen.
- (4) Diese Satzung ist anzuwenden, wenn die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Thießen außerhalb ihrer Einsätze im Rahmen der Kreisfeuerwehr / Kreisfeuerwehrebereitschaft auf Anforderung eines Trägers der Feuerwehr in Gemeinden außerhalb der gesetzlich bestimmten Nachbarschaftshilfe zum Einsatz kommt.

§ 2
Allgemeines

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren Thießen ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden gegen Verursacher und in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren, die unter § 2 (2) fallen und andere Einsätze, die eine Pflichtaufgabe nach dem Brandschutzgesetz darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Freiwilligen Feuerwehren erfüllen zusätzlich folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht;
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen (Aufräumarbeiten und sonstige Anschlussarbeiten sowie Nebenarbeiten wie Beleuchten und Absperren etc. nach Unfällen);
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 (3) Satz 2 BrSchG;
- d) Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG;
- e) Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung (Fehlalarm), eingeschlossener Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen.

§ 4 Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind kostenersatzpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht;
- b) auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- c) öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen);
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
- e) einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, bergen von Katzen aus Bäumen;
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- und Hilfsgeräten;
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit oder ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

§ 5 Kostenersatzschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 2 (2), § 3 a, b, d, e und § 4 dieser Satzung:

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (Verursacher); § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, über die Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen gilt entsprechend. Ist der Kostenersatzschuldner noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, ist auch derjenige kostenersatzpflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt (Eltern für Kinder usw.);
- b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des SOG LSA über die Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend; eine Zustandshaftung ist auch gegeben und bedingt den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr, wenn die Gefahr (auch Anscheinsgefahr), beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen

entstanden ist; die Haftung trifft den Fahrzeughalter (Eigentümer), den Verfügungsberechtigten (Fahrzeugführer) oder denjenigen anderen, der die tatsächliche Gewalt über das Fahrzeug ausübt (unbefugte Benutzung);

- c) die Betreiber von Brandmeldeanlagen, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird oder wenn die Auslösung des Fehlalarms durch die Nutzung öffentlicher Leitungswege verursacht wurde;
- d) derjenige, in dessen Auftrag und Interesse die Leistungen erbracht werden;
- e) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr auslöst;
- f) nach § 3 c dieser Satzung die ersuchende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatztarifs der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Thießen, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Kostenersatz wird nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes bei Fahrzeugen und Geräten ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Berechnungszeitraum = Ausrückzeit bis Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft). Beträgt die Dauer des Einsatzes weniger als 30 Minuten, wird in der Berechnung eine halbe Stunde in Ansatz gebracht. Bei einer Einsatzdauer über 30 Minuten wird eine volle Stunde berechnet. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatztarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt.
- (3) Der Berechnungszeitraum der Einsatzkräfte beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Beträgt die Dauer des Einsatzes weniger als 30 Minuten, wird in der Berechnung für die erste angefangene Stunde eine volle Stunde in Ansatz gebracht. Bei einer Dauer des Einsatzes über die erste Stunde hinaus, wird bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten eine halbe Stunde und für eine Einsatzzeit über 30 Minuten eine volle Stunde berechnet.
- (4) Entstehen der Gemeinde durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Füllkosten, Prüfungskosten, Ersatzbeschaffungskosten (bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Sachen), so sind sie, soweit den Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft, zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 2 zu erstatten. Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel, Trockenlöschpulver, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 10 Prozent berechnet. Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
- (5) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Einsatzkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz nach dem Umfang der für den Einsatz benötigten Mittel berechnet. An- und Abfahrtszeiten der nicht benötigten Einsatzmittel werden nicht angesetzt.

§ 7

Entstehen der Kostenersatzschuld

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistungen. Das gilt auch, wenn der Kostenersatzpflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung auf Grund von Umständen, die nicht von den Feuerweh Kräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistungen kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. Die Höhe wird nach der im Einzelfall beantragten Leistung bemessen, hilfsweise nach den Kosten in vergleichbaren Fällen.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Kostenersatzanspruch wird bei Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, vollstreckt.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können gemäß § 13 a (1) KAG LSA ganz oder teilweise auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch auf die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10

Haftung

Die Gemeinde Thießen haftet nicht für Personen - oder Sachschäden Dritter, die dadurch entstehen, dass Dritte zeitweise Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehren nicht unter der Verantwortung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Thießen bedienen.

§ 11

Schlussbestimmung

Die Verwaltung wird ermächtigt, den in der Anlage aufgeführten Kostenersatztarif nach kostenrechnenden, marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten aufwandsgerecht anzupassen und bei Neuanschaffungen von Ausrüstungs- und / oder Ausstattungsmitteln der Freiwilligen Feuerwehren zu erweitern (§ 22 (3) BrSchG).

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Hilfeleistungen und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Thießen vom 17.12.1993 außer Kraft.

Thießen, den 13.04.2005

Lutze
Bürgermeister

(Siegel)